



Statuten Griitehirse Zunft Cham

1. NAME, ZWECK UND MITTEL

1.1. Name und Sitz

Die Griitehirse Zunft Cham bildet eine Juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff. ZGB und den nachstehenden statuarischen Bestimmungen, mit Sitz in Cham. Die Zunft ist politisch und religiös neutral.

1.2. Zweck

Die Griitehirse Zunft hat folgende Zwecke: Erhaltung und Förderung der Fasnachtstradition in Cham. Förderung der Geselligkeit als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit der Mitglieder. Koordination verschiedener Fasnachtsaktivitäten und Förderung der Gemeinschaft von Jung und Alt.

1.3. Begriffe

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe wie Mitglieder, Gönner, Zünftler, usw. umfassen jeweils die Angehörigen aller Geschlechter.

1.4. Aktivitäten

Die Griitehirse Zunft organisiert u.a. folgende Aktivitäten:

- jährliche Mitgliederversammlung
- öffentliche Fasnachtsanlässe in der Fasnachtswoche
- Mitwirkung am Chamer Umzug

Die Griitehirse Zunft tritt mit Aktivitäten an die Öffentlichkeit, die für die Erreichung der Ziele erforderlich sind. Sie kann weitere Anlässe selbstständig oder zusammen mit anderen Veranstaltern durchführen. Sie kann auch Dachorganisationen beitreten.

1.5. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Leistungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Mitglieder des Zunftrats sowie Mitglieder unter 16 Jahren sind vom Beitrag befreit.

2. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle natürlichen Personen jeden Alters und Geschlechts aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen und einen Bezug zur Chamer Fasnacht haben.

2.1. Aktivmitglied

- Aktivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben ein Stimmrecht.
- Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung, der Bezahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch den Zunftrat (Zweidrittelmehrheit) beschlossen.
- Aktivmitglieder unterstützen das Zunft- und Fasnachtstreiben in Cham aktiv.

2.2. Ehrenmitglied

- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Zunft besonders bemühen und verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Zunftrat vorgeschlagen und durch eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung gewählt.

2.3. Passivmitglieder/Gönner

- Als Passivmitglieder gelten Gönner, welche die Zunft und die Chamer Fasnacht finanziell und ideell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.

2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- Austritt: Die Austrittserklärung hat schriftlich mit einmonatiger Frist auf das Ende eines Zunftjahres zu erfolgen.
- Ausschluss: Der Zunftrat kann ein Mitglied bei Verweigerung des Beitrages oder krassem Verstoss gegen die Interessen der Zunft ausschliessen. Der Ausschluss muss einstimmig erfolgen. Das betroffene Mitglied ist auf Wunsch anzuhören. Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlen, gelten automatisch als ausgeschlossen.
- Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Zunftmitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Mitgliederbeiträge.

2.5. Haftung

Es haftet für die Verbindlichkeiten der Zunft ausschliesslich das Zunftvermögen; die persönliche Haftung der Zunftmitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation

3.1. Organe

Die Organe der Zunft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Zunftrat (Vorstand)
- Die Revisoren

3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Zunftmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Die Einberufung der Zunftmitglieder erfolgt:

- durch den Zunftrat
- auf Verlangen von 1/5 der aktiven und stimmberechtigten Zunftmitgliedern
- auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit und zwar spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl Obmann/frau, übrige Zunftratsmitglieder, Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags (für Aktiv- und Passivmitglieder)
- Bewilligung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme über das Jahresprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Mutationen/Ausschlüsse
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

3.3. Stimmrecht und Mehrheit

Die Mitglieder ab 16 Jahren haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Zunftbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem/der Obmann/frau ein Stichentscheid zu. Die Zunftbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur in geheimer Abstimmung, wenn diese ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3.4. Protokoll

Über die Zunftversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Obmann/frau zu unterzeichnen.

3.5. Der Zunftrat

Der Zunftrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Obmann/frau (Präsident/in)
- Säckelhans (Kassier/in)
- Papierhans (Aktuar/in)

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und alle Zunfträte sind beliebig oft wieder wählbar. Der Zunftrat hat zusammenzutreten, wenn der/die Obmann/frau oder ein/e Revisor/in einen entsprechenden Antrag stellt. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Zunftratsmitglieder erforderlich.



Die Beschlussfassung erfordert einen einfachen Mehrheitsentscheid. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Obmann/frau den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Dem Zunftrat fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung der Zunft
- Vertretung des Zunft nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Zunftvermögens (bis max. CHF 5'000)
- Vollzug der Zunftbeschlüsse und Richtlinien
- Beschlüsse über den Ausschluss von Zunftmitgliedern

Der Zunftrat regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

3.6. Zunftduo

Das offizielle Chamer Fasioberhaupt ist Hans Griitehirse. Hans ist eine fiktive Person, welche durch eine kostümierte Person repräsentiert wird. Es ist nicht bekannt, welche Person sich hinter der Kostümierung von Hans versteckt und die Person kann laufend wechseln.

Das Amt des Partners/der Partnerin von Hans Griitehirse ist ein Ehrenamt der Zunft, das grundsätzlich alle zwei Jahre neu besetzt wird. Der/die Partner/in ist eine Einzelperson jeglichen Geschlechts und die offizielle Begleitung des Fasioberhauptes während der Fasnacht. Der/die Partner/in hat insbesondere repräsentative Pflichten wahrzunehmen. Die Pflichten und Aufgaben werden vom Zunftrat umschrieben. Der/die Partner/in wird jeweils vom Zunftrat bestimmt und den Mitgliedern vorgestellt.

3.7. Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung / Erfolgsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich (maximal 2 Amtsperioden).

3.8. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen der Zunft erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 30. Juni ab.

4. Schlussbestimmen

4.1. Zunftjahr

Das Zunft- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

4.2. Inkrafttreten der Statuten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 11. November 2021 in Kraft getreten.



4.3. Revision der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Zunftrmitglieder.

4.4. Auflösung der Zunft

Die Auflösung der Zunft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesender Zunftrmitglieder. Bei einer Auflösung der Zunft fällt das Zunftrvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck. Über die Zuwendung wird an der Auflösung abgestimmt.

Cham, 11. November 2021

Namens der Griitehirse Zunft Cham

Obmann

Thomas Huber

Papierhans

Marisa Boog